

INFORMATIONSBOGEN FÜR DEN EINLEGER GEMÄSS §§ 38 ABS. 2, 52 ESAEG und § 37a BWG

Grundlegende Informationen über den Schutz von Einlagen

Einlagen bei PARTNER BANK AG sind geschützt durch:	ESA Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. (1)
Sicherungsobergrenze:	€ 100.000,00 pro Einleger pro Kreditinstitut (2)
Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:	Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von € 100.000,00 (2)
Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben:	Die Obergrenze von € 100.000,00 gilt für jeden einzelnen Einleger (3)
Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts:	Bis zu 7 Arbeitstage (4)
Währung der Erstattung:	Euro
Kontaktdaten:	ESA Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien Telefon: +43 (1) 533 98 03, Fax: +43 (1) 533 98 03-5 E-Mail: office@einlagensicherung.at
Weitere Informationen:	www.einlagensicherung.at

Empfangsbestätigung durch den Einleger:

Datum	Vorname & Nachname des Einlegers	Geburtsdatum	Kundenunterschrift
Datum	Vorname & Nachname des Einlegers	Geburtsdatum	Kundenunterschrift

Zusätzliche Informationen

⁽¹⁾ Für die Sicherung Ihrer Einlage zuständiges Einlagensicherungssystem: Ihre Einlage wird von einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt, das als Einlagensicherungssystem amtlich anerkannt ist. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen bis zu € 100.000,00 oder Gegenwert in fremder Währung erstattet.

⁽²⁾ Allgemeine Sicherungsobergrenze: Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal € 100.000,00 oder Gegenwert in fremder Währung pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise € 90.000,00 auf einem Sparkonto und € 20.000,00 auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich € 100.000,00 erstattet.

⁽³⁾ Sicherungsobergrenze für Gemeinschaftskonten: Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von € 100.000,00 für jeden Einleger. Bei Gemeinschaftskonten ist für die Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der einzelnen Einleger der auf jeden Einleger entfallende Anteil an den Einlagen des Gemeinschaftskontos zu berücksichtigen, wenn die Einleger des Gemeinschaftskontos dem Mitgliedsinstitut besondere Regelungen für die Aufteilung der Einlagen schriftlich übermittelt haben. Haben es die Einleger unterlassen, Regelungen für die Aufteilung der Einlagen auf dem Gemeinschaftskonto an das Mitgliedsinstitut schriftlich zu übermitteln, so sind die Einlagen des Gemeinschaftskontos zu gleichen Teilen auf die Einleger zu verteilen. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen können, werden bei der Berechnung der Obergrenze von € 100.000,00 oder Gegenwert in fremder Währung allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In einigen Fällen (zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen gemäß § 12 Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, kurz ESAEG) sind Einlagen über € 100.000,00 oder Gegenwert in fremder Währung hinaus gesichert. Anträge für die Erstattung von gedeckten Einlagen gemäß § 12 ESAEG sind innerhalb von zwölf Monaten nach Eintritt des Sicherungsfalls an die Sicherungseinrichtung zu stellen. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at.

⁽⁴⁾ Erstattung: Das zuständige Einlagensicherungssystem ist die ESA Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H., Wipplingerstraße 34/4/DG4, 1010 Wien, Telefon: +43(1)533 98 03, office@einlagensicherung.at, www.einlagensicherung.at. Es werden Ihnen Ihre Einlagen (bis zu € 100.000,00 oder Gegenwert in fremder Währung) innerhalb von 7 Arbeitstagen erstattet. Weitere Informationen sind erhältlich über www.einlagensicherung.at. Weitere wichtige Informationen: Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen erstattungsfähig sind, wird dies das Kreditinstitut auch auf dem Kontoauszug bestätigen.